

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und zum Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 3 Satz 2 - neu -

Dem Artikel 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Werden durch die Änderungen die Zuständigkeiten der Länder berührt, ist vor Inkraftsetzung der Änderung die Zustimmung des Bundesrates erforderlich."

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die Gesetzesvorlage mit der Zielsetzung, eine Verbesserung der Gefahrenabwehr im Seeverkehr zu erreichen.

Der Bundesrat hat allerdings Bedenken gegen die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, künftige Änderungen ohne vorherige Beteiligung des Bundesrats in Kraft zu setzen.

Dies beruht darauf, dass die heutigen und künftigen Veränderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 (SOLAS) Auswirkungen auf die bundesdeutschen Häfen und Hafenanlagen haben. Derartige Regelungen unterliegen gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung, so dass die Länder, sofern sie von den Änderungen betroffen sein sollten, über den Bundesrat zu beteiligen sind.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Unklarheiten in Bezug auf den Geltungsbereich der vorgesehenen Regelungen. Deswegen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in ihrer Gegenäußerung

- a) zu erklären, ob in die Geltungsbereiche des neuen Kapitels XI-2 des internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen auch Hafenanlagen einbezogen sind, die sich im Binnenbereich befinden und in denen Fahrzeuge im Sinne der Regel 2 Absatz 2 des o. g. Kapitels XI-2 abgefertigt werden,
- b) darzustellen, wie die übrigen Mitgliedstaaten in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt die Einbeziehung von entsprechenden Hafenanlagen in den Geltungsbereich der o. g. neuen Regeln beurteilen;
- c) die Binnenländer über die aktuellen Entwicklungen der Europäischen Union, anderer internationaler Gremien und der Bundesregierung auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zu informieren, soweit davon Belange der drei Landverkehrsträger Schiene, Straße und Binnenwasserstraße sowie der Binnenhäfen berührt sind.